

Informationen 1/2001

für die Personal-, Vergütungs- und Lohnstellen der Beteiligten

Karlsruhe, im Mai 2001

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie über

- Änderungen des § 18 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
- die aktuellen Rechengrößen für die Umlage und Rentenberechnung
- die Neuauflage von Vordrucken und Merkblättern
- die VBL im Internet

I. Änderungen des § 18 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG)

1. Erläuterung der gesetzlichen Neuregelung

Nach § 1 Abs. 1 BetrAVG (Unverfallbarkeitsvoraussetzungen) behält ein Arbeitnehmer seine Anwartschaft auf die betriebliche Alters- oder Hinterbliebenenversorgung, wenn er im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis das 35. Lebensjahr vollendet hat und

- entweder die Versorgungszusage mindestens zehn Jahre über denselben Arbeitgeber oder den Rechtsvorgänger bestanden hatte
- oder die Versorgungszusage mindestens drei Jahre bestanden hatte **und** der Beginn des Arbeitsverhältnisses bei dem Arbeitgeber mindestens zwölf Jahre zurückliegt.

Die Berechnung der Leistungen für vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschiedene Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2001 durch das **Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung** vom 21. Dezember 2000 geändert (BGBl. I, S. 1914).

Damit wurde dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Juli 1998 (1 BvR 1554/89) Rechnung getragen, der den Gesetzgeber u. a. wegen der Unvereinbarkeit der bisherigen Regelung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz bis Ende des Jahres 2000 zu einer Neuregelung dieser Zusatzrenten verpflichtet hatte.

Im Gegensatz zur früheren Regelung (vgl. § 44a der Satzung i. V. m. § 18 Abs. 2 BetrAVG a. F.) besteht nach § 18 Abs. 2 BetrAVG n. F. nunmehr Anspruch auf **Zusatzrente**, die, ausgehend von der höchstmöglichen Versorgung, dem zeitlichen Anteil an der Betriebszugehörigkeit entspricht.

Zur Berechnung der Zusatzrente wird zunächst die Gesamtversorgung ermittelt, die sich auf Grund des höchstmöglichen Versorgungssatzes von 91,75 v. H. des fiktiven Nettoarbeitsentgelts ergeben würde. Berechnungsgrundlage ist das zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis maßgebende gesamtversorgungsfähige Entgelt.

Die auf diese Gesamtversorgung als Grundversorgung anzurechnende Rente wird auf der Grundlage des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach dem steuerrechtlich zulässigen Näherungsverfahren ermittelt. Die Differenz zwischen höchstmöglicher Gesamtversorgung und anzurechnender Grundversorgung stellt die erreichbare **Voll-Leistung** dar. Von dieser Voll-Leistung erhält der Berechtigte für jedes Jahr der aufgrund des Arbeitsverhältnisses bestehenden Pflichtversicherung 2,25 v. H., höchstens jedoch 100 v. H.

Diese Zusatzrente ist dynamisch. Sie wird ab Beginn der Rente jährlich zum 1. Juli um 1 v. H. erhöht, soweit in diesem Jahr eine allgemeine Erhöhung der Versorgungsrenten erfolgt.

Das nachfolgende Berechnungsbeispiel erläutert die Berechnung der Zusatzrente:

Zusatzrente auf Grund des Betriebsrentengesetzes (§ 18 BetrAVG)

Ein nicht dauernd getrennt lebender verheirateter Arbeitnehmer scheidet am 31. März 2001, - vor Eintritt des Versicherungsfalls -, aus dem die Pflichtversicherung begründenden Arbeitsverhältnis aus.

Als Versicherungsfall wird die Regelaltersrente mit Beginn am 1. Juni 2010 unterstellt. Nach § 18 BetrAVG berechnet sich die bei Eintritt des Versicherungsfalls zu zahlende Zusatzrente folgendermaßen:

1. **Maßgebender Zeitraum**, der nach § 18 BetrAVG berücksichtigt wird:
vom 1. Oktober 1976 bis 31. März 2001 = 294 Monate

2. **Berechnung des Vomhundertsatzes nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG**

Für jedes Jahr der aufgrund des maßgebenden Arbeitsverhältnisses (vgl. Nummer 1) bestehenden Pflichtversicherung werden 2,25 v. H. der Voll-Leistung, höchstens jedoch 100 v. H. berücksichtigt.

$$294 \text{ Monate} : 12 = 24,50 \text{ Jahre} \times 2,25 = 55,13 \text{ v. H.}$$

3. **Berechnung der Gesamtversorgung**

Gesamtversorgungsfähiges Entgelt	5.500,00 DM
abzüglich	
Lohnsteuer III/0	515,83 DM
Solidaritätszuschlag	28,37 DM
Arbeitnehmeranteil am Beitrag	
zur Krankenversicherung (6,75 v. H., BBG = 6.525,00 DM)	371,25 DM
zur Pflegeversicherung (0,85 v. H., BBG = 6.525,00 DM)	46,75 DM
zur Rentenversicherung (9,55 v. H., BBG = 8.700,00 DM)	525,25 DM
nach dem SGB III (Arbeitsförderung 3,25 v. H., BBG = 8.700,00)	178,75 DM
zur Umlage (1,25 v. H.)	68,75 DM
Steueranteil aus Zukunftssicherung	35,95 DM
Summe Abzüge	1.770,90 DM

Fiktives Nettoarbeitsentgelt	= 3.729,10 DM
Gesamtversorgung unter Berücksichtigung des höchstmöglichen Nettoversorgungssatzes: 3.729,10 DM x 91,75 v. H.	= 3.421,44 DM

4. **Berechnung der Voll-Leistung**

Gesamtversorgung	= 3.421,44 DM
abzügl. anzurechnender Rente gem. Näherungsverfahren	= <u>2.438,50 DM</u>
Voll-Leistung	= 982,94 DM

5. **Zusatzrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG**

982,94 DM (vgl. Nr. 4) x 55,13 v. H. (vgl. Nr. 2)	= <u><u>541,89 DM</u></u>
---	---------------------------

Die Zusatzrente vermindert sich um 0,3 v. H. für jeden vollen Kalendermonat, den der Versorgungsfall vor Vollendung des 65. Lebensjahres eintritt. Die Verminderung ist jedoch begrenzt auf den in der VBL-Satzung für die Voll-Leistung vorgesehenen höchstmöglichen Abschlag.

Nach der **Übergangsregelung** des § 30d BetrAVG findet die Neuregelung bei Eintritt des Versicherungsfalls auch auf beitragsfrei Versicherte Anwendung, die vor dem 1. Januar 2001 aus dem die Pflichtversicherung begründenden Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst ausgeschieden sind. Bei der Berechnung der Voll-Leistung werden die am 31. Dezember 2000 geltenden Berechnungswerte sowie die Steuerklasse III/0 zugrunde gelegt.

Ist der Versicherungsfall bereits vor dem 1. Januar 2001 eingetreten, wird als Besitzstand die Zusatzrente mindestens in Höhe der Versicherungsrente nach § 44a VBL-Satzung gezahlt.

2. Hinweise auf erforderliche Änderungen des Meldeverfahrens

Die VBL erteilt einem Versicherten, der vor Eintritt des Versicherungsfalls aus dem Arbeitsverhältnis bei einem beteiligten Arbeitgeber ausscheidet, Auskunft über die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft auf Zusatzrente nach § 18 BetrAVG. In Fällen der Überleitung einer bei der VBL bestehenden Versicherung zu einer anderen Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes teilt die VBL ferner die Höhe der Anwartschaft auf Zusatzrente der anderen Zusatzversorgungseinrichtung mit. Die eine Überleitung annehmende Zusatzversorgungskasse zahlt bei Eintritt des Versicherungsfalls die Zusatzrente, die sich aus der Versicherung bei einem an der VBL beteiligten Arbeitgeber ergibt. Im Rahmen der Berechnung der Voll-Leistung ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis (= Ende der Pflichtversicherung).

Für die Berechnung der Anwartschaft auf Zusatzrente benötigt die VBL zusätzliche Daten, die mit der Abmeldung gemeldet werden müssen, nämlich:

- Familienstand im Zeitpunkt der Beendigung der Pflichtversicherung. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen ledig, verheiratet, verheiratet und dauernd getrennt lebend, geschieden und verwitwet.
- Anspruch auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung im Zeitpunkt der Beendigung der Pflichtversicherung. Hierbei ist mitzuteilen, ob ein solcher Anspruch besteht oder nicht.

Das Meldeverfahren wird entsprechend geändert werden. Über die Änderung der RIMA als auch der DATÜV-ZVE werden wir gesondert informieren. Den geänderten Meldevordruck V 1 werden wir voraussichtlich erst gegen Ende des Jahres zur Verfügung stellen können.

II. Aktuelle Rechengrößen für die Umlage und Rentenberechnung

1. Grenzwert für die zusätzliche Umlage (§ 29 Abs. 4)

Die Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT (VKA) - jährlich einmal einschließlich der Zuwendung - beträgt

im Bereich BAT West:

vom 1. August 2000 bis 31. August 2001	10.422,84 D M
im Monat, in dem die Zuwendung geleistet wird	19.580,35 DM
vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001	10.673,00 D M
ab 1. Januar 2002	5.457,02 EUR
im Monat, in dem die Zuwendung geleistet wird	19.830,44 DM

im Bereich BAT - Ost:

vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000	9.067,88 D M
vom 1. Januar 2001 bis 31. August 2001	9.224,21 D M
im Monat, in dem die Zuwendung geleistet wird	15.042,71 DM
vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001	9.445,61 D M
ab 1. Januar 2002	4.911,32 EUR
im Monat, in dem die Zuwendung geleistet wird	15.523,86 DM

2. Höchstgrenze für die Bemessung der Umlage (§ 29 Abs. 7 Satz 4)

Die monatliche Bemessungsgrenze - jährlich einmal einschließlich der Sonderzuwendung - beträgt

seit 1. Januar 2001

in den alten Bundesländern:	19.652,97 DM
in den neuen Bundesländern:	17.098,09 DM

im Monat, in dem die Zuwendung geleistet wird,

in den alten Bundesländern:	37.299,37 DM
in den neuen Bundesländern:	28.611,95 DM

3. Gesamtversorgungsfähiges Entgelt (§ 43 Abs. 1 Satz 2)

Durch das Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2001 wurde die Anpassung der Bezüge der Versorgungsempfänger des Bundes zum 1. Januar 2001 um 1,80 v. H. erhöht. Ausgehend von diesem Anpassungssatz wurde das gesamtversorgungsfähige Entgelt um 1,67 v. H. erhöht. Die Dynamisierungsfaktoren bleiben wegen der Berücksichtigung der seit 1994 eingefrorenen Zuwendung hinter den jeweiligen Anpassungsfaktoren für die Versorgungsempfänger des Bundes zurück (vgl. Informationen 1/2000 I. 2.).

Für die Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts sind bei Eintritt des Versicherungsfalles im Jahr 2001 und Beginn der Versorgungsrente ab **1. Januar 2001** die Entgelte der Kalenderjahre

1998	um	Faktor 1,0436
1999	um	Faktor 1,0167
2000	um	Faktor 1,0167

zu erhöhen.

Die in den Tarifverhandlungen 2000 vereinbarte Einmalzahlung ist nicht zusatzversorgungspflichtig. Umlagen sind hieraus also nicht zu entrichten.

4. Mindestgesamtversorgung (§ 41 Abs. 4)

Die Mindestgesamtversorgung beträgt (einschließlich der Erhöhung nach § 2 Nr. 5 der 10. Satzungsänderung) bei Beginn der Versorgungsrente ab 1. Januar 2001

2.539,70 DM.

Bei Kürzung infolge der Tätigkeit des Ehegatten im öffentlichen Dienst bzw. einer daraus bestehenden Versorgungsberechtigung beträgt sie

2.475,73 DM.

III. Neuauflage von Vordrucken

Neu aufgelegt wurden die folgenden Vordrucke:

- L 309 Antrag auf Versorgungsrente für Versicherte
- L 312 Antrag auf Versorgungsrente für Hinterbliebene

Verwenden Sie für Ihre Anforderung bitte ausschließlich den Vordruck V 46 mit beschriftetem Adressaufkleber. Beachten Sie bitte, dass auf dem Adressaufkleber **Ihre Hausanschrift** und nicht das Postfach angegeben ist. Nur so ist ein reibungsloser Versand gewährleistet.

Sie können Ihre Anforderung auch über das Internet an uns richten; mehr dazu unter der folgenden Ziffer IV.

Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang darum bitten, Ihre Anforderungen an Ihrem Bedarf auszurichten und auf eine entsprechende Stückzahl zu beschränken.

IV. Die VBL im Internet

Die VBL präsentiert sich seit 1. Dezember 2000 unter www.vbl.de im Internet.

Neben der Satzung sind u. a. die Arbeitgeberinformationen und alle Merkblätter der VBL veröffentlicht. Des Weiteren finden Sie z. B. unter der Rubrik „Aktuelles“ Neuigkeiten zur Satzung, Informationen über Darlehen sowie Stellen- und Wohnungsangebote.

Unter der Rubrik „Bestell-Service / Arbeitgeber“ können Sie die aktuellen Vordrucke und Merkblätter in der erforderlichen Stückzahl bei uns bestellen.

Im Übrigen besteht auch die Möglichkeit, uns unter der Adresse vbl@vbl.de per E-Mail anzuschreiben.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre VBL
- Öffentlichkeitsarbeit -